

## Mitteilung:

Am 03.12.2009 trat die neue EU Verordnung 1370/2007 über die „öffentlichen Personenverkehrsdienste auf der Schiene und Straße“ in Kraft. Sie löste die bis dahin gültigen Verordnungen 1191/69 und 1107/70 ab. Die neue Verordnung enthält für kommunale Aufgabenträger des ÖPNV neue Veröffentlichungs- und Berichtspflichten.

Art. 7 Abs. 1 der VO 1370/2007 enthält folgende Vorgaben hinsichtlich der Berichtspflicht:

- Jede zuständige Behörde macht jährlich einen **Gesamtbericht** öffentlich zugänglich.
- Der Bericht soll Informationen über
  - gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen getrennt nach Bus- und Schienenverkehr,
  - ausgewählte Betreiber,
  - diesen Betreibern gewährte Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte enthalten.
  - Der Bericht muss folgenden **Anforderungen** genügen:
    - Kontrolle und Beurteilung der Leistungen.
    - Qualität und Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz NRW Aufgabenträger und somit zuständig für Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet. Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind die Aufgabenträger in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung 1370/2007. Somit besteht für den Rhein-Sieg-Kreis eine Berichtspflicht. Die Verwaltung beabsichtigt den Entwurf des Gesamtberichts (s. **Anhang 1**) in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.